

Verhandlungsschrift

Über die Sitzung des Gemeinderates

Datum der Sitzung: Mittwoch dem 23. Juni 2021
Ort der Sitzung: Gemeindeamt Maria Lanzendorf, Hauptstraße 14
Beginn der Sitzung: 19:08Uhr
Ende der Sitzung: 21.20Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.06.2021 durch E-Mail.

Die Besucher haben einen 3-G Nachweis erbracht, bzw. wurden registriert und einem Sitzplatz zugewiesen.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Mag. Peter M. Wolf

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Vizebgm. Dr. Lampert Christoph | 2. GGR. Lodner Monika |
| 3. GGR. Schuster Christian | 4. GGR. Kramreither Nicole, MA |
| 5. GGR. Hopp Gerald | 6. GGR. Lippl Michael |
| 7. GR. Rohrhan Robert | 8. GR. Tobes Helmut |
| 9. GR. Vitecek Gerlinde | 10. GR. Kogl Christian |
| 11. GR. Angetter Ewald | 12. GR. Kramreither Christian, BA |
| 13. GR. Machan Fabian | 14. GR. Riha Katharina |
| 15. GR. Bräuer Erwin | 16. GR. Raidl Hermann |
| 17. GR. Roth Cornelia | 18. GR. Madl Dagmar |
| 19. | 20. |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---|----|
| 1. Ing. Thomas Pokernus (Schriftführer) | 2. |
|---|----|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. GR. Cech Thomas | 2. GR. Steindl Claudia |
| 3. | 4. |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

Vorsitzender BGM Mag. Peter Wolf

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Pkt.1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.03.2021
- Pkt.2) Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt.3) Subventionen
- Pkt.4) Bewilligung von Ausgaben
- Pkt.5) Lärmschutzverordnung
- Pkt.6) Nutzungsentgelte und Vermietung der Gemeindesäle
- Pkt.7) Grundsatzentscheidung zur Generalsanierung des Vereinsgebäudes des SC Maria Lanzendorf
- Pkt.8) „Aktuelle Situation der Veranstaltungen der Wolke 7 – Sommerwiese“
(Dringlichkeitsantrag)
- Pkt.9) Allfälliges

Verlauf der Sitzung

Es wird anlässlich des Todesfalles Herrn Nell Andreas Senior, langjähriger Gemeinderat, eine Trauerminute abgehalten.

Von der ÖVP Gemeinderatsfraktion Maria Lanzendorf wird ein Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Dringlichkeitsantrag: „Aktuelle Situation der Veranstaltungen der Wolke 7 – Sommerwiese“
Der Dringlichkeitsantrag liegt in Kopie dem Protokoll bei.

Der Gemeinderat hat hierüber ohne Beratung über die Dringlichkeit abgestimmt.

Für Stimmen: 18

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 1 (GR. Kogl)

Herr Bürgermeister Mag. Wolf reiht den Dringlichkeitsantrag „Aktuelle Situation der Veranstaltungen der Wolke 7 – Sommerwiese“ im Anschluss an die Grundsatzentscheidung betreffend SC Maria Lanzendorf - somit Tagesordnungspunkt 8.

BürgerInnenfragestunde

Frau Nicole Montaperto berichtet über die Probleme, bzw. Lärmbelästigungen resultierend aus dem Betrieb der Wolke 7, insbesondere nach der Sperrstunde.

Herr Bürgermeister verweist auf den aufgenommen Tagesordnungspunkt 8 „Aktuelle Situation der Veranstaltungen der Wolke 7 – Sommerwiese“

Herr Bürgermeister Mag. Wolf setzt den Tagesordnungspunkt 4 „Bewilligung von Ausgaben“ von der Tagesordnung ab.

Öffentlicher Teil

Pkt. 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.03.2021

Eine Kopie des Protokolls der Sitzung vom 17. März 2021 wurde den Gemeinderäten(innen) zur Begutachtung zugesendet. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf genehmigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2021.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 3 (GR.
Kramreither Christian, BA, GR.
Rohrhan Robert, GR. Roth
Cornelia)

Pkt. 2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Obmann Herr GR Raidl Hermann berichtet.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.6.2021 wurde geprüft, inwieweit die von der ÖVP Maria Lanzendorf auf Facebook behauptete Steuergeldverschwendung durch den Vizebürgermeister C. Lampert im Rahmen der Variantenstudie für die Sanierung/Neubau des Vereinsgebäudes des Sportclubs Maria Lanzendorf zutreffend ist. Seitens des Prüfungsausschusses wurde festgestellt, dass diesbezüglich keine Verschwendung von Steuergeld durch den Vizebürgermeister vorliegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Pkt. 3) Subventionen

a) Feriencamp Claudia Nowotny

Sachverhalt:

Frau Claudia Nowotny bietet in den Sommerferien zwei Feriencamps für Kinder in Lanzendorf an. Da auch Kinder aus Maria Lanzendorf teilnehmen können, bittet Frau Nowotny um eine Förderung in der Höhe von € 15 pro Woche und pro Kind.

Wortmeldungen: Wolf, Schuster, Angetter, Raidl, Lampert, Madl

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf beschließt, dass Kinder aus Maria Lanzendorf die an dem Feriencamp teilnehmen, mit € 15,- pro Kind pro Veranstaltung

unterstützt werden.

Beschluss:

Für Stimmen: 19

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

b) Verein Chronisch Krank

Sachverhalt:

Der Verein Chronisch Krank betreut Bürgerinnen und Bürger in sozialen-, gesundheitlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Unterstützung medizinischer und juristischer Beiräte.

Um die bundesweite Unterstützung für chronisch Kranke weiterhin aufrecht erhalten zu können, ersucht der Verein Chronisch Krank um eine Unterstützungsleistung zwischen € 250,-- und € 450,-- für das herausfordernde Corona-Jahr 2021.

Für 2020 wurden € 100,-- subventioniert.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge eine Subvention für den Verein Chronisch Krank in der Höhe von € 100,-gewähren.

Beschluss:

Für Stimmen: 19

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

c) Verein Hospiz

Sachverhalt:

Der Verein Hospiz Mödling wurde von den zuständigen Stellen der Landesregierung beauftragt, über den Bezirk Mödling hinaus die Betreuung von schwerkranken und sterbenden PatientInnen in den angrenzenden Gemeinden Himberg, Lanzendorf, Maria Lanzendorf und Leopoldsdorf zu übernehmen. Im Jahr 2020 wurden mehr als 200 PatientInnen aus dem gesamten Bezirk Mödling betreut. Da diese Dienste kostenlos angeboten werden, bittet der Verein Hospiz Mödling, wie schon im Vorjahr, um eine Subvention für 2021 in der Höhe von € 108,--.

Für 2020 wurden € 200,-- subventioniert.

Wortmeldungen: Wolf, Schuster, Madl, Raidl, Kramreither N., Angetter, Lampert

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf stimmt einer Subvention des Verein Hospiz Mödling mit € 200,-für das Jahr 2021 zu.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: 3 (Vizebgm. Dr. Lampert, GR Riha, GR Bräuer) Enthaltungen: keine

d) MaLa Büffel

Sachverhalt:

Seit 6. Mai 2021 sind in Maria Lanzendorf die Büffel unterwegs. Dieses Projekt richtet sich an Kinder im Kindergartenalter von 4 bis 6 Jahren. Es musste altersgerechtes Equipment angeschafft werden. Mittlerweile hat sich das Projekt auf ca. 30 bis 40 Kindergartenkinder aufgebaut. Um das Angebot auszubauen und sich von anderen Vereinen hervorzuheben, soll im August 2021 eine eigene Gruppe für 2,5 bis 4-jährige entstehen. Der Sportplatz soll sich zukünftig vielfältig etablieren und den Eltern von Geschwisterkindern mehrere Angebote bieten (Tennis, Fußball, Sport & Bewegung). Die Trainingseinheiten werden mit der bestehenden U9 abgestimmt.

Um dies weiterhin aufrecht zu erhalten und stetig auszubauen, bittet der SC Maria Lanzendorf um eine Subvention in der Höhe von € 5.000,--.

Rechnungen der Ausgaben wurden den GemeinderätInnen mit der Einladung zugesandt.

Wortmeldungen: Wolf, Kramreither N., Schuster, Raidl, Lampert, Lodner, Madl, Bräuer, Lippl, Kogl, Rohrhan,

Von Vizebürgermeister Dr. Lampert wird ein Gegenantrag eingebracht. Die Subventionshöhe soll € 3.000,- betragen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge eine Subvention in der Höhe von € 3.000,- beschließen.

Beschluss:

Für Stimmen: 3 (Vizebgm. Dr. Lampert, GR Riha, GR Bräuer)

Gegen Stimmen: 16

Enthaltungen: keine

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge eine Subvention in der Höhe von € 5.000,- beschließen.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: 3 (Vizebgm. Dr. Lampert, GR Riha, GR Bräuer) Enthaltungen: keine

Pkt. 4.) Bewilligung von Ausgaben

Wurde vor der Sitzung abgesetzt

Pkt. 5.) Lärmschutzverordnung

Vizebürgermeister Dr. Christoph Lampert berichtet.

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 wurde der Vorschlag einer Abänderung der Lärmschutzverordnung an den Ausschuss zur weiteren Beratung zurückverwiesen. Hauptkritikpunkte waren die Mittagspausen montags bis freitags von 12:00 bis 14:00.

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 25.05.2021 wurden die Anregungen aufgenommen.

Der in der Ausschusssitzung akkordierte Vorschlag des Verordnungstextes soll nun verordnet werden.

Wortmeldungen: Wolf, Kramreither N., Raidl, Angetter

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge folgende Verordnung beschließen.

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE MARIA LANZENDORF

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat am 23.06.2021 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung, zur Abwehr von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige Lärmentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1) Grundregel

(1) Es hat sich jeder im Gemeindegebiet so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm und Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

§ 2) Geräuschfeststellung

(1) Feststellungen über das Verhalten nach § 1 Abs. (1) obliegen der Gemeinde und der Exekutive.

(2) Die Verursacher von Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschmessungen zu dulden.

§ 3) Fahrzeuge

Motorfahrzeuge dürfen im öffentlichen Bereich sowie in Einfahrten, in Durchfahrten und in Innenhöfen von Wohnanlagen nicht am Stand laufen gelassen werden.

§ 4) Gartengeräte und Maschinen

(1) Geräuschvolle, lärmverursachende Tätigkeiten und der Betrieb von Maschinen, wie insbesondere:

a) Benzin- und handgesteuerte Elektromotorrasenmäher, Mähtraktor, Motorsensen, Häcksler, motorbetriebene Heckenscheren, Laubbläser, Laubsauger, etc.,

b) Säge-, Spalt- und Schleifmaschinen,

c) Mischmaschinen, Kompressoren und andere störende lärmverursachende Maschinen und Geräte wie z.B. Hochdruckreiniger, Motorspritzpumpen, Winkelschleifer im Freien,

d) das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren außer zur An- und Abfahrt,

e) lärmverursachende Bautätigkeiten (z.B. Hämmern am Dach, Mischmaschine, Betrieb einer Estrichpumpe)

dürfen während der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht betrieben oder ausgeübt werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist dies gänztägig untersagt.

(2) Die Bestimmungen nach Abs. (1) gelten auch für landwirtschaftliche Maschinen auf den Zufahrtswegen, so nicht unerlässlich notwendige Arbeiten durchzuführen sind.

§ 5) Öffentliche Lokale

(1) In Gaststätten aller Art sowie Veranstaltungsräumen sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 24.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(2) In Wirtschaftsgärten und -höfen und vergleichbaren gastronomischen Einrichtungen im Außenbereich ist während der Nachtruhezeit ab 22.00 Uhr Singen, Musizieren und lautes Verhalten nicht gestattet, sofern keine Ausnahmeregelung vorliegt.

§ 6) Benützung von Tonerzeugungsgeräten, Tonübertragungsgeräten und Musikinstrumenten

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie alle Tonübertragungseinrichtungen und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benützt oder gespielt werden, als unbeteiligte Personen nicht, oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gänztägig.

(2) Lautsprecherwerbung ist während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.

(3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist es ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde untersagt, Tonübertragungsgeräte in einer Art und Weise zu verwenden, dass dadurch andere Personen belästigt oder gestört werden können.

§ 7) Musizieren an öffentlichen Orten

(1) Das öffentliche Musizieren ist ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde untersagt.

§ 8) Hausarbeiten

(1) Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken sind während der Nachtruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen auch zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztätig nicht gestattet.

§ 9) Altglasentsorgung

(1) Das Entsorgen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr verboten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist dies ganztätig verboten. Weiters ist darauf zu achten, dass beim Einwerfen jeder unnötige Lärm vermieden wird.

§ 10) Tierhaltung

Tiere sind so zu verwahren und zu halten, dass - abgesehen von kurzem, ihrer Tiergattung typischerweise entsprechenden Lautverhalten - niemand durch Geräusche unzumutbar belästigt wird.

§ 11) Ausnahmegenehmigungen

(1) Der/Die BürgermeisterIn kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergärtenfreiplätze hinsichtlich der mit der üblichen Benützung und zu den Öffnungszeiten typischerweise verbundenen Geräuscentwicklungen.

(3) Weiters bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung allgemein zugängliche Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, von dieser gefördert werden und überwiegend von Bürgerinnen und Bürgern besucht werden, wenn diese an Orten stattfinden, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Allfällige sonstige rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

(4) Ausgenommen sind auch gewerbliche Tätigkeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, Arbeiten der öffentlichen Verwaltung, dringende Tätigkeiten zur Schadenabwehr bei Gebrechensbehebungen, sowie die Abwehr von Schäden und Gefahren im Katastropheneinsatz

§ 12) Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG (in der jeweils gültigen Fassung) bestraft.

§ 13) Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Beschluss:

Für Stimmen: 15

Gegen Stimmen: 4 (gfGR Kramreither,
MA, GR Kramreither, BA, Hopp, Madl)

Enthaltungen: keine

Pkt. 6.) Nutzungsentgelte und Vermietung der Gemeindesäle

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.06.2021 nun die Nutzungskosten der Gemeindesäle finalisiert.

Die neue überarbeitete Richtlinie für die Nutzung der Gemeindesäle und Einrichtungen soll ab 01. Juli 2021 gültig sein.

Wortmeldungen: Wolf, Schuster, Lampert, Angetter, Vitecek, madl, Riha, Kramreither N.

Von Vizebürgermeister Dr. Lampert wird ein Gegenantrag eingebracht. Der vorgelegte Entwurf soll lediglich im Bereich der Kosten für eine Verlängerungsstunde ab der 6ten Stunde angepasst werden. Die 7te Verlängerungsstunde soll einem Sechstel (1/6) des 6 Stunden Tarifes (halbtags) ausmachen. Erst wenn die Kosten mit Verlängerungsstunden den Tarif der Ganztagsmietung überschreiten, soll der Ganztagsstarif zur Anwendung kommen.

Herr Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge folgende Richtlinie mit den angeführten Anpassungen in Bezug auf die Verlängerungsstunden beschließen.

Beschluss:

Für Stimmen: 3 (Vizebgm. Dr.
Lampert, GR Riha, GR Bräuer)

Gegen Stimmen: 16

Enthaltungen: keine

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf möge folgende Richtlinie beschließen.

Richtlinie für die Nutzung der Gemeindesäle und Einrichtungen ab 1. Juli 2021

§1 Allgemeines:

Die Benützung der Säle ist täglich von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

Grundsätzlich werden die Säle nicht für Privatveranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern oder Ähnliches zu Verfügung gestellt.

Im Ausnahmefall entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Sozialausschuss über die Zulassung der gewünschten Privatveranstaltung.

Bei jeder Nutzung wird bei der Übernahme bzw. Übergabe festgehalten, dass etwaige Schäden, welche bei einer Veranstaltung entstehen, vom Veranstalter der Gemeinde unverzüglich gemeldet werden müssen.

Grundsätzlich wird die Bestuhlung, Tische usw. (mit Ausnahme der Bühnenelemente) vom Veranstalter selbst durchgeführt. Eine Ausnahme besteht für Veranstaltungen der Pensionisten. Für eine etwaige Ausrichtung des Saales durch die Gemeinde muss bei der Buchung ein Einvernehmen zwischen Veranstalter und Gemeinde hergestellt werden.

§ 2 Bedingungen für eine unentgeltliche Benützung

Die Benützung der Säle ist für ortsansässige Vereine und Gruppen sowie Institutionen (z.B. Bücherei) kostenfrei.

Privatpersonen mit ordentlichem Wohnsitz in Maria Lanzendorf können die Säle kostenfrei für allgemeinnützige Veranstaltungen ohne Eintrittspreis (Ausstellungen, Vorträge etc.) benützen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und es zu keinen Verkaufshandlungen oder Verkaufsangeboten kommt.

Hybrid-Veranstaltungen sind kostenfrei (z.B. Kinderflohmarkt). Unter einer Hybrid-Veranstaltung versteht man, wenn der Veranstalter von den Anbietern ein Tischgeld für die Verkaufsmöglichkeit verlangt, diese aber dann einem guten Zweck oder einer wohltätigen Organisation spendet. Die Einnahmen an den Verkaufstischen werden aber von den jeweiligen Verkäufern einbehalten. Die Benutzung der WC-Anlagen sowie der Küche sind bei einer kostenlosen Benützung inkludiert.

Die Veranstalter sind aber dazu angehalten, Säle, WC-Anlagen sowie die Küche in einem sauberen und gereinigten Zustand zu übergeben. Ebenso muss das Geschirr gewaschen und wieder einsortiert werden.

Bei einer starken Verschmutzung der WC-Anlagen (Sonderreinigung) ist auch bei einer kostenfreien Benützung eine Gebühr von € 50.- vom Veranstalter zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für den Küchenbereich. Die Beurteilung der starken Verschmutzung obliegt der Gemeinde und muss bildlich dokumentiert werden.

Alle sonstigen Veranstaltungen sind kostenpflichtig

§3 Bedingungen für eine kostenpflichtige Benützung

Veranstaltungen von Parteien und Listen sind kostenpflichtig.

Ebenso Veranstaltungen mit einem politischen Charakter, welche von Privatpersonen veranstaltet werden, sind kostenpflichtig.

Kommerzielle Veranstaltungen (zB Veranstaltungen, bei denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden) sind kostenpflichtig.

Dieses gilt auch für ortsansässige Vereinen und Gruppen sowie Institutionen. Es gibt in diesem Fall keine Differenzierung zwischen einheimischer und auswärtiger Nutzung.

Die Benutzung von WC-Anlagen und Küche ist bei einer kostenpflichtigen Veranstaltung in den jeweiligen Tarifen bereits enthalten. Die Veranstalter sind aber dazu angehalten, Säle, WC-Anlagen sowie die Küche in einem sauberen und gereinigten Zustand zu übergeben. Ebenso muss das Geschirr gewaschen und wieder einsortiert werden.

Bei einer starken Verschmutzung der WC-Anlagen (Sonderreinigung) ist auch bei einer kostenfreien Benützung eine Gebühr von € 50.- vom Veranstalter zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für den Küchenbereich. Die Beurteilung der starken Verschmutzung obliegt der Gemeinde und muss bildlich dokumentiert werden.

§4) Nutzungskosten bei kostenpflichtigen Veranstaltungen

Großer Saal

Einzelstunde (1 bis 3 Stunden)	Buchungsbeginn vor 13:00 Uhr	€ 30.-- pro Stunde
Einzelstunde (1 bis 3 Stunden)	Buchungsbeginn ab 13:00 Uhr	€ 35.-- pro Stunde
Halbtagespauschale (4 bis 6 Stunden)	Buchungsbeginn vor 13:00 Uhr	€ 120.--
Halbtagespauschale (4 bis 6 Stunden)	Buchungsbeginn ab 13:00 Uhr	€ 140.--
Ganztagespauschale (ab 7 Stunden)	Buchungsende bis 18:00 Uhr	€ 180.--
Ganztagespauschale (ab 7 Stunden)	Buchungsende nach 18:00 Uhr	€ 210.--

Kleiner Saal

Einzelstunde (1 bis 3 Stunden)	Buchungsbeginn vor 13:00 Uhr	€ 18.-- pro Stunde
Einzelstunde (1 bis 3 Stunden)	Buchungsbeginn ab 13:00 Uhr	€ 21.-- pro Stunde
Halbtagespauschale (4 bis 6 Stunden)	Buchungsbeginn vor 13:00 Uhr	€ 72.--
Halbtagespauschale (4 bis 6 Stunden)	Buchungsbeginn ab 13:00 Uhr	€ 84.--
Ganztagespauschale (ab 7 Stunden)	Buchungsende bis 18:00 Uhr	€ 108.--
Ganztagespauschale (ab 7 Stunden)	Buchungsende nach 18:00 Uhr	€ 126.--

Eine Buchung (egal in welcher Höhe) ist nur zur vollen Stunde möglich.
Zeiten für eine Vor- und/oder Nachbereitung bei kostenpflichtigen Veranstaltungen sind gemäß den jeweiligen Tarifen zu bezahlen.

Mehrfachnutzung

Bei einer Mehrfachnutzung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten erfolgt eine Reduzierung des jeweiligen Basistarifes um jeweils 5% pro Buchung mit einer Deckelung auf maximal 25% Reduktion pro Buchung.

Beispiel:

Basistarif Halbtagespauschale mit einem Buchungsbeginn ab 13:00 Uhr.
€ 140,00 Basiswert, 7 Buchungen innerhalb von 6 Monaten.

Buchungen	Tarife pro halber Tag	Gesamt
Basistarif	140,00	140,00
Bei zwei Buchungen	133,00 (minus 5% pro Buchung)	266,00
Bei drei Buchungen	126,00 (minus 10% pro Buchung)	378,00
Bei vier Buchungen	119,00 (minus 15% pro Buchung)	476,00
Bei fünf Buchungen	112,00 (minus 20% pro Buchung)	560,00
Bei sechs Buchungen	105,00 (minus 25% pro Buchung)	630,00
Bei sieben Buchungen	105,00 (minus 25% pro Buchung)	735,00

Die Nutzungskosten bei einer Mehrfachbuchung sind im Voraus zu entrichten.

Eine Änderung eines bereits gebuchten Termins ist nur dann kostenlos, wenn dieser **spätestens 5 Werktage vor dem geplanten Datum** verschoben oder abgesagt wird. In diesem Fall werden bei Nichtstattfinden der Veranstaltung die angefallenen Kosten wieder zurückerstattet.

Sollte eine Terminabsage zu einer Gesamtbuchungsanzahl führen, bei der die Tarifiereduktion niedriger ist als diejenige der ursprünglichen Ausgangsbuchung, so ist die verminderte Tarifiereduktion bei der Abschlussrechnung heranzuziehen und eventuelle anfallende Kosten nachzuberechnen und einzufordern.

Beispiel:

Von 5 gebuchten Terminen (Basistarif € 140,00) werden 2 Termine zeitgerecht abgesagt. In diesem Fall erstattet die Gemeinde die Differenz von den bereits bezahlten 5 Buchungen auf den Betrag welcher bei 3 Buchungen zu bezahlen gewesen wäre.

In diesem Beispiel werden 182,00 Euro rückerstattet. (€ 560,00 minus € 378,00)

Es wird eine Tarifliste für die verschiedenen Varianten bei einer Mehrfachnutzung in der Gemeinde aufgelegt.

Nutzung von WC und Küche bei Veranstaltungen vor dem Gemeindeamt

Für eine Benützung der Küche oder der WC-Anlage im Gemeindesaal werden bei einer Outdoor-Veranstaltungen vor dem Gemeindeamt jeweils ein Betrag von € 30.- eingehoben. Eine Umgehung der Kosten, z.B. durch eine parallele kostenfreie Buchung eines Gemeindesaales, ist ausgeschlossen.

Säle, WC-Anlagen sowie die Küche sind in einem sauberen und gereinigten Zustand zu übergeben. Ebenso muss das Geschirr gewaschen und wieder einsortiert werden.

Bei einer starken Verschmutzung der WC-Anlagen (Sonderreinigung) ist auch bei einer kostenfreien Benützung eine Gebühr von € 50.- vom Veranstalter zu entrichten. Dies gilt ebenfalls für den Küchenbereich. Die Beurteilung der starken Verschmutzung obliegt der Gemeinde und muss bildlich dokumentiert werden.

Die neuen Richtlinien treten mit 1. Juli 2021 in Kraft.

Bereits getätigte Buchungen vor dem 1. Juli 2021 bleiben davon unberührt.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: 3 (Vizebgm. Dr. Enthaltungen: keine
Lampert, GR Riha, GR Bräuer)

Pkt.7) Grundsatzentscheidung zur Generalsanierung des Vereinsgebäudes des SC Maria Lanzendorf

Projektbeschreibung:

Seit 1974 ist der SC Maria Lanzendorf in der Himberger Straße 26, Grundstück Nummer 242/1, KG Maria Lanzendorf, angesiedelt. Das Vereinsgebäude wurde 1975 errichtet.

Die Gemeinde Maria Lanzendorf ist seit 1974 Eigentümerin der Liegenschaft und verpachtet dieses dem SC Maria Lanzendorf.

Das Vereinsgebäude des SC Maria Lanzendorf ist nunmehr 47 Jahre alt.

Die Energie-/Gebäudeberatung durch die Energieberatung der NÖ Landesregierung kam zum Schluss, dass das Gebäude den heutigen Standards weder bau-, noch energietechnisch entspricht.

Der Gemeinderat soll nun grundsätzlich den Beschluss fassen, dass durch die Gemeinde das Vereinsgebäude einer Generalsanierung unterzogen wird, bzw. eventuelle Erweiterungen und Neubauten entsprechend einer Machbarkeitsstudie erfolgen soll.

Mit der Planung des Umbaus, der Sanierung und den zumindest teilweisen Neuerrichtungen der Bauwerke auf der Sportanlage soll umgehend begonnen werden.

Die Grundlage für die Planung bilden die durch den Gemeindevorstand eingeholten Machbarkeitsstudien sowie die durch den SC selbst eingeholten Vorschläge.

Da es zu übergreifenden Aufgaben der Gemeindeausschüsse kommt, wird durch den Bürgermeister eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Mitgliedern der Ausschüsse: Kindergarten-Schule und Sport, Bau und Finanzen, sowie 2 der zuständigen Organe des SC Maria Lanzendorfs eingerichtet.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates werden keine Geldmittel und auch kein Rahmen einer möglichen Finanzierung freigegeben. Der Grundsatzbeschluss gibt den Willen der Gemeinde wieder die Anlagen zu Sanieren, bzw. neu zu Errichten und zu diesem Zweck die notwendigen Förderungsschienen zu öffnen.

Wortmeldungen: Wolf, Kramreither N., Schuster, Lampert, Lippl, Madl, Kogl, Lodner, Bräuer

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf beschließt, dass auf dem GrundstückNr. 242/1, KG Maria Lanzendorf die baulichen Anlagen der Sportanlage des SC Maria Lanzendorf entsprechend der Ergebnisse der Arbeitsgruppe saniert bzw. neu gebaut werden sollen. Die Arbeitsgruppe wie im Sachverhalt beschrieben wird eingerichtet.

Beschluss:

Für Stimmen: 16

Gegen Stimmen: keine

Enthaltungen: 3 (Vizebgm. Dr.
Lampert, GR Riha, GR Bräuer)

Pkt. 8.) Allfälliges

- Inzidenz im Bezirk Bruck an der Leitha weiterhin fallend (13,5 am 15.06.2021) indische Mutation – 1.Fall in Zwölfaxing – Probleme Contactracing bei Personen aus den Balkanstaaten
- Handysignatur wird aktuell im Bezirk in 8 Gemeinde angeboten (vorher 4) 27 Gemeinden haben MitarbeiterInnen zur Schulung entsendet
- Engpass bei Reispassausstellungen, sehr lange Wartezeiten bei Terminvergabe, in der Bezirkshauptmannschaft gibt es eine Möglichkeit ohne Termin den Reisepass zu beantragen – First Come First Serve – Lange Wartezeiten bis zu 2 Stunden
- Elgaauszug 3-G Nachweis nun auch bei den Gemeindeämtern möglich, Hausärzte und Apotheken bleiben aufrecht.
- Hinweis von Herrn Bürgermeister auf Wahrung des Amtsgeheimnisses. Die Sitzungsunterlagen, bzw. Protokolle aus Ausschüssen sind Arbeitsunterlagen und dürfen nicht an „Nichtgemeinderäte“ auch wenn sie einer Ortsfraktion angehören weitergegeben werden.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 22. September 2021 genehmigt.

Bürgermeister
Mag. Peter Wolf

Schriftführer
Ing. Thomas Pokernus

gfGemeinderat
(SPÖ)

gfGemeinderat
(ÖVP)

Gemeinderat
(FPÖ)

Vizebürgermeister
(GRÜNE)